

TNW.01

Bewerbungsbedingungen

Projekt

ViDia Kliniken Karlsruhe Neubau 2. Bauabschnitt

Vergabeverfahren Vergabepaket 3

Ausführung Technische Ausrüstung (ohne Elektrische Anlagen)

Integrierte Projektabwicklung (IPA) im Mehrparteienvertrag

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Vergabe	3
2.	Ablauf des Vergabeverfahrens	3
3.	Rechtlicher Rahmen	4
4.	Kommunikation	4
5.	Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb	5
6.	Vertraulichkeit und Integrität	6
7.	Teilnahmewettbewerb	6
a)	Teilnahmeunterlagen	7
b)	Form und Inhalt des Teilnahmeantrags	7
c)	Teilnahmefristen	8
8.	Vergabe in Losen	8
9.	Erläuterungen zum geplanten Vertragsmodell	9
a)	Allgemeine Hinweise	9
b)	Frühzeitige Einbindung der bauausführenden Unternehmer	9
c)	Projektphasen	9
d)	Vergütung	11
e)	Qualifikation der Mitarbeitenden der Partner	12
f)	Projektorganisation	13
10.	Bewerber-/Bietergemeinschaften	13
11.	Nachunternehmer	13
12.	Weitere Ablauf des Vergabeverfahrens	14
13.	Rechtsmittelbelehrung	16
14.	Korruptionsprävention und Compliance	17
15.	Anlagen zum Teilnahmewettbewerb	19

1. Gegenstand der Vergabe

Gegenstand dieser Vergabe ist ein Auftrag über Planungsleistungen für die Leistungen

Vergabeverfahren Vergabepaket 3

Ausführung Technische Ausrüstung (ohne Elektrische Anlagen)

Ziel des Teilnahmewettbewerbs und des anschließenden Verhandlungsverfahrens ist es, ein Team aus Partnern zusammenzustellen, die das Projekt gemeinsam auf Basis einer Integrierten Projektabwicklung (IPA) umsetzen. Die Auswahl der Team-Partner erfolgt in sechs zeitlich versetzten Vergabeverfahren:

Vergabepaket 1 Planung Technische Gebäudeausrüstung und Medizintechnik

Vergabepaket 2 Objektplanung, Tragwerksplanung, Freianlagenplanung

Vergabepaket 3 Ausführung Technische Ausrüstung (ohne Elektrische Anlagen)

Vergabepaket 4 Ausführung Technische Ausrüstung – Elektrische Anlagen

Vergabepaket 5 Tiefbau, Rohbau, Fassade und Dach, Außenanlagen

Vergabepaket 6 Innenausbau

Einzelheiten zu dem gewählten Vertragsmodell sind nachfolgend unter Ziffer 9 dargestellt. Der Leistungsumfang ist in der Kurzfassung des Projektprogramms nebst dessen Anlagen beschrieben (Anlage TNW.03). Die jeweiligen Leistungen innerhalb der einzelnen Vergabepakete ergeben sich aus der Leistungszuordnung (Anlage TNW.04).

Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist:

Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG (ViDia Kliniken),
Steinhäuserstraße 18,
76135 Karlsruhe

vertreten durch die Vorständin Caroline Schubert und den Vorstand Richard Wentges.

2. Ablauf des Vergabeverfahrens

Da der Auftraggeber für dieses Projekt Fördermittel verwenden wird, finden zur Auswahl der Vertragspartner förmliche Vergabeverfahren auf Basis des GWB, der VgV und der VOB/A-EU statt. Im Rahmen der Vergabeverfahren wird zunächst ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs ist die Prüfung der Eignung der Bewerber hinsichtlich deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bzw. Gesetzestreue (z. B. das Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB). Genaueres ist den Hinweisen zum Teilnahmewettbewerb unter Ziffer 7 zu entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Vertragsunterlagen nebst Anlagen und die Details zur Wertung der Zuschlagskriterien für die Angebotsphase erst zusammen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die ausgewählten Bewerber überlassen werden. Ohne eine ausdrückliche Aufforderung eingereichte Angebote finden keine Berücksichtigung.

Fragen zum Teilnahmewettbewerb und den dazugehörigen Unterlagen können über die unter Ziffer 4 genannte Vergabestelle gestellt werden. Die hierbei geltenden Fristen werden mit den Vergabeunterlagen bekanntgegeben.

Die Fragen werden fortlaufend möglichst zeitnah beantwortet und allen Bewerbern des jeweiligen Vergabepaketes in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

3. Rechtlicher Rahmen

Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 1 und Abs. 5 GWB). Das Vergabeverfahren wird durch die Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG (nachfolgend Auftraggeber) durchgeführt.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren einzustellen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn z. B.

- kein Teilnahmeantrag eingegangen ist, der den Vergabeunterlagen entspricht,
- sich die Grundlagen der Vergabe geändert haben oder
- das Vergabeverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis hatte oder erwarten lässt.

Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

4. Kommunikation

Das Vergabeverfahren einschl. der in diesem Zusammenhang erforderlichen Kommunikation bzw. Korrespondenz wird über die unter Ziffer 4 genannte Vergabestelle durchgeführt. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Sofern noch keine Registrierung für das Vergabeportal vorhanden ist, muss diese für die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren zwingend erfolgen. Sie erreichen das elektronische Vergabeportal im Internet über folgende Internetseite:

<https://dtyp.de/>

Die Registrierung ist kostenlos.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen, regelmäßig Einsicht in ihr Postfach des Vergabeportals zu nehmen und dort hinterlegte Informationen/Dokumente abzurufen.

Bei technischen oder methodischen Fragen zum Einreichungsverfahren wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannte Vergabestelle.

Soweit in der Bekanntmachung nicht anders angegeben, ist die nachfolgend genannte Stelle der alleinige Ansprechpartner in allen Fragen des Vergabeverfahrens (Vergabestelle).

Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG (ViDia Kliniken)
Julia Presler / Beate Bolz

Steinhäuserstraße 18
76135 Karlsruhe
E-Mail: vergabestelle@vidia-kliniken.de

Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen gelten die Anforderungen nach den Ziffern 7 bis 10, 12 und 13.

5. Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb

Die Vergabeunterlagen sind in der unter Ziffer 15 enthaltenen „Checkliste Vergabeunterlagen“ aufgeführt.

Die Bewerber haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen.

Enthalten die Vergabeunterlagen (Teilnahmewettbewerb) nach Auffassung des Bewerbers unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Teilnahmeantrags beeinflussen können, so hat der Bewerber den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, jedoch spätestens innerhalb der auf dem Vergabeportal unter „Frist zur Stellung von Fragen“ genannten Fristen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach Fristablauf gestellt werden.

Antworten, die für die Abgabe von Teilnahmeanträgen relevant sind, werden allen Bewerbern über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es im Laufe des Vergabeverfahrens zu Änderungen an den Vergabeunterlagen kommen kann. Der Auftraggeber behält sich daher ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen anzupassen bzw. zu ändern. Das gilt auch für die in den Vergabeunterlagen ggfs. aufgestellten Mindestanforderungen. Etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen macht der Auftraggeber im Wege einer Korrekturmeldung europaweit

bekannt. Sollten Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer wesentlichen Änderung der Wettbewerbsbedingungen führen, behält sich der Auftraggeber vor, die ursprünglich vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.

6. Vertraulichkeit und Integrität

Der Bewerber hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen,

- die bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
- die ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
- die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
- die schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber freigegeben werden;
- die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.

Der Bewerber bestätigt dies durch Unterzeichnung der Vertraulichkeitserklärung, Anlage A.02.

Beabsichtigt der Bewerber auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Digitale Unterlagen sind zu löschen. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

Der Bewerber hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend den vorgenannten Absätzen zur Vertraulichkeit zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies gilt auch für eine ggf. beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an vorgesehene Nachunternehmer.

Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Nachunternehmer von Unterlagen des Verhandlungsverfahrens) ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.

Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

Der Bewerber nimmt weiterhin die Regelungen zur Korruptionsprävention und Compliance unter nachfolgender Ziffer 14 zur Kenntnis und bestätigt deren Einhaltung durch Einreichung des Teilnahmeantrags.

7. Teilnahmewettbewerb

Für den Teilnahmewettbewerb gelten die in der Bekanntmachung aufgeführten Teilnahmebedingungen.

a) Teilnahmeunterlagen

Die Bekanntmachung ist abrufbar im TED-Portal der EU oder auf dem unter Ziffer 4 genannten Vergabeportal.

Die dort geforderten Informationen und Nachweise sind von dem Bewerber mit dem Teilnahmeantrag auf dem Formblatt Anlage A.01 einzureichen (s. auch die Checkliste unter Ziffer 15). Die Auswahl zur Zulassung zum Verhandlungsverfahren erfolgt nach den in der Bekanntmachung genannten Kriterien (siehe Formularblatt A.01). Insbesondere sind die weiteren Bietereigenerklärungen (s. Formblätter A.02, A.03, A.04, A.05 und A.06) und die geforderten Referenzen (s. Formblatt A.07) mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Ein Angebot ist nicht mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge (siehe Ziffer 12) ist unbedingt einzuhalten, eine verspätete Abgabe führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages.

Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB i.V.m. § 142 Nr. 2 GWB im Rahmen des ihm zustehenden Ausschlussermessens.

Nach Prüfung der Teilnahmeanträge wird der Auftraggeber die zum weiteren Verfahren zuzulassenden Bewerber zur Abgabe von Angeboten auffordern. Die Unternehmen, die nicht ausgewählt werden, erhalten eine Mitteilung, dass sie nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.

Für die Form der Teilnahmeanträge gilt Ziffer b). Eventuelle Abweichungen in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt gehen vor.

Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Bewerber aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen und Nachweise im zulässigen Umfang nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG über. Die ViDia Kliniken gAG erhalten das vollumfängliche Recht, diese im Rahmen des Vergabeverfahrens zu nutzen.

Für die Bearbeitung des Teilnahmeantrags und des Angebotes sowie die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Kostenerstattung gewährt.

b) Form und Inhalt des Teilnahmeantrags

Teilnahmeanträge sind ausschließlich über das Vergabeportal einzureichen. Hierfür ist das Formblatt Teilnahmeantrag/Bietereigenerklärung (Anlage A.01) sowie das Formblatt Referenzen (Anlage A.07) zu verwenden.

Die Abgabe des Teilnahmeantrags erfolgt über das Vergabeportal in Textform nach § 126b BGB:

Auf andere Art übermittelte Teilnahmeanträge, insbesondere solche per Telefax oder per E-Mail, sind nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einreichung von Dokumenten mit eingescannten Unterschriften zu verlangen (z.B. bei Vertraulichkeits-erklärungen).

Alle von den Bewerbern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Dateiformate von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von den Unternehmen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden. Als Komprimierungsprogramm ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Die Dateinamen sind auf max. 25 Zeichen zu begrenzen.

Der Teilnahmeantrag ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen, ausgenommen sind fremdsprachige feststehende Fachbegriffe.

Sofern die Vergabe Leistungen beinhaltet, für die spezifische Qualifikationsnachweise oder Präqualifikationen nach Maßgabe des Auftraggebers erforderlich sind, sind diese vom Bieter rechtzeitig zu erbringen. Soweit bei dieser Vergabe bestimmte Leistungsteile besondere Nachweise erfordern, werden diese in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen benannt.

c) Teilnahmefristen

Die Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge ist Ziffer 12 zu entnehmen.

Die konkrete Frist für den Eingang der Angebote wird den zum weiteren Verfahren zugelassenen Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs mitgeteilt.

Für die Fristberechnung gilt die Ortszeit der Vergabestelle. Der Bewerber kann seinen Teilnahmeantrag nur bis zum Ablauf der Abgabefrist ändern, berichtigen oder zurücknehmen. Eine Änderung muss zweifelsfrei sein.

Die Änderung eines Teilnahmeantrags erfolgt durch Neueinstellung des geänderten Teilnahmeantrags auf dem Vergabeportal.

Der Bieter muss nach entsprechender Aufforderung zur Angebotsabgabe auf Basis der mit der Aufforderung übermittelten Vergabeunterlagen zunächst ein indikatives, am Ende des Verhandlungsverfahrens ein verbindliches Angebot abgeben.

Die Bindefrist der Angebote beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Deren Ablauf wird den ausgewählten Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter, um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen.

8. Vergabe in Losen

Eine Vergabe in Losen findet statt. Dieses Vergabepaket ist zusammen mit den übrigen Vergabepaketen Teil der Gesamtmaßnahme. Jedes Vergabepaket wird jedoch einzeln veröffentlicht und stellt ein eigenständiges Vergabeverfahren dar.

9. Erläuterungen zum geplanten Vertragsmodell

a) Allgemeine Hinweise

Mit Angebotsabgabe willigt der Bieter ein, im Falle der Zuschlagserteilung mit den übrigen ausgewählten Bietern eine Integrierte Projektabwicklung (IPA) in Form eines Mehrparteienvertrages (Stufenvertrag) einzugehen

Die genauen vertraglichen Einzelheiten ergeben sich aus dem IPA-Stufenvertrag, der den Bewerbern im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt wird. Nachfolgend werden jedoch bereits weitere Rahmenbedingungen mitgeteilt, die für die Entscheidung des Bewerbers zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren von Bedeutung sein können.

b) Frühzeitige Einbindung der bauausführenden Unternehmer

Bei traditionellen Vertragsmodellen sind Planung und Ausführung meist getrennt. Das IPA-Modell ermöglicht es, dass die für die Entwicklung, Planung und Ausführung des Projekts erforderliche fachliche Expertise bereits frühzeitig einfließt, um so wesentliche, den Projekterfolg beeinflussende Parameter berücksichtigen zu können. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Bewerber für die Bauleistungen ihre Expertise auch auf dem Gebiet der Planung nachweisen, da sie in der Planungsphase gemeinsam mit den in diesem Vergabepaket auszuwählenden Planer die Leistungen auf Basis des vorliegenden Planungsstandes weiterentwickeln und die Planer unterstützen und beraten werden. Das Leistungsspektrum ist auch der Leistungszuordnung (Anlage TNW.04) zu entnehmen.

Die Planung und deren Weiterentwicklung erfolgt mit Anwesenheit der Planungsbeteiligten vor Ort in einer gemeinsamen Co-Location, welche der Auftraggeber für die Dauer der Planungs- und Bauphase zur Verfügung stellt. Es ist geplant, dass die Co-Location auf dem Gelände der Klinik in Karlsruhe realisiert wird. Der Auftragnehmer hat daher Mitarbeitende bereits für die Planungsphase dorthin zu entsenden. Für diejenigen Mitarbeitenden, die die integrierte Planung, gewerkeübergreifende Arbeitsvorbereitung, Gesamtterminplanung, Projektcontrolling, Abrechnung und integrale Zielkostenermittlung vornehmen, ist eine Anwesenheit grundsätzlich an mindestens drei zusammenhängenden Tagen pro Arbeitswoche sicherzustellen, wenn es der Planungsstatus ihres Gewerkes erfordert. Details werden im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

c) Projektphasen

Die Projektabwicklung ist in drei Planungsphasen (Phase 1.1, 1.2 und 1.3) sowie eine optionale Bauphase (Phase 2) unterteilt.

Phase 1.1 beginnt für die Planer (VP1 und VP 2) mit der Zuschlagserteilung und umfasst die Grundlagenermittlung, Einarbeitung in den 1. Bauabschnitt sowie Vorentwurfsplanung inklusive erster Kostenschätzung. Der Auftraggeber entscheidet auf Basis der Planungsergebnisse, ob er die weiteren Planungsleistungen (Phase 1.2) abrufen.

Phase 1.2 beginnt für die Auftragnehmer Planung (VP1 und VP 2) mit dem Abruf der Option und für die bauausführenden Partner (VP3 bis VP 6) jeweils mit Zuschlagserteilung. Sie endet mit der Vorlage eines Validierungsberichtes einschließlich Basiszielkosten (BZK).

Phase 1.3 beginnt mit dem Abruf der entsprechenden Option durch den Auftraggeber und dient der weiteren Entwurfs- und Ausführungsplanung sowie der Erstellung des Fördermittelantrags. Sie endet mit der Festlegung der finalen Zielkosten (FZK) und Vertragsfristen.

Phase 2 (Bauphase) beginnt mit dem Abruf der entsprechenden Option durch den Auftraggeber und endet mit der Abnahme.

Phase 3 (Gewährleistungsphase) beginnt mit der Abnahme der Bauleistungen und endet mit Ablauf der Gewährleistungszeit.

Mit Zuschlagserteilung erfolgt zunächst in allen sechs Vergabepaketen die Beauftragung der jeweiligen Bieter mit Planungs- und Beratungsleistungen. Diese werden nach Aufwand abgerechnet. Ziel der Planungsphase ist es für alle Leistungen eine Planung mit Festlegung der jeweiligen Leistungsanteile, Termine und der Zielkosten so weit zu entwickeln, dass unmittelbar nach rechtskräftiger Erteilung des Baurechts, Zusage der Fördermittel und Abruf der Bauleistungen durch den Auftraggeber mit der Ausführung der jeweiligen Bauleistungen begonnen werden kann.

Nach Prüfung der Leistungen der jeweiligen Planungsphasen entscheidet der Auftraggeber, ob die weitere Stufe der optional beauftragten weiteren Planungsleistungen und der Leistungen der Bauphase abgerufen werden sollen. Dem Auftraggeber steht es ohne Angabe von Gründen frei, die Leistungen jeweils ganz oder teilweise nicht abzurufen. Den Auftragnehmern steht im Falle der Nichtausübung der jeweiligen Option keinerlei Vergütung, Schadensersatz oder sonstige Entschädigung zu über die bereits erbrachten Leistungen hinaus zu. Die genaue Staffelung der einzelnen Optionen wird im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

d) Vergütung

Die Vergütung der Planungsphase erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten und wird mittels Stundenverrechnungssätzen inklusive Gewinn vergütet, deren Höhe durch einen Wirtschaftsprüfer im Unternehmen des Auftragnehmers geprüft wird. Im Zuge der Angebotsabgabe haben die Bieter der Vergabepakete 1 und 2 hierzu ihren Gewinnzuschlag in % anzugeben, die bauausführenden Bieter hingegen ihren Deckungsbeitrag in % (AGK, Wagnis und Gewinn). Diese Zuschläge sind in die Eigenleistungen einzurechnen und auf Fremdleistungen aufzuschlagen. Die Vergütung der Auftragnehmer für die Leistungen der Bauphase erfolgt ebenfalls auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten (= erstattbare Kosten) zuzüglich Gewinn für die Auftragnehmer der VP1 und 2 bzw. zuzüglich Deckungsbeitrag für die bauausführenden Auftragnehmer. Hinzu können jedoch noch zwei weitere Komponenten kommen:

- (1) ggf. ein zusätzlicher Gewinn bei Unterschreitung der Zielkosten sowie
- (2) ggf. ein Bonus bei Erreichung eines oder mehrerer besonderer Projektziele (Key Performance Indicators, KPIs).

Zu den erstattbaren Kosten (EK) zählen alle Leistungen, die die Auftragnehmer zur Planung, Bauüberwachung als auch Bauausführung erbringen, insbesondere Personalkosten, Material- und Gerätekosten, Baustellengemeinkosten sowie Nachunternehmerkosten. Weiterhin werden grundsätzlich auch diejenigen Kosten erstattet, die zur Beseitigung von Mängeln aufgewendet werden müssen, solange der Beteiligungs-Pool (BP) nicht ausgeschöpft ist. Die diesbezüglichen projektspezifischen Einzelheiten ergeben sich aus den Vertragsunterlagen, welche mit der Aufforderung zur Angebotsbearbeitung überlassen werden.

Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Bauphase wird auf Basis der in der Zielkostenunterlage prognostizierten erstattbaren Kosten und der seitens der bauausführenden Auftragnehmer jeweils angebotene Prozentsatz für Allgemeine Geschäftskosten und Gewinn der Deckungsbeitrag (DB) in € berechnet und festgeschrieben. Dies gilt nicht für die Planer (VP 1 und 2), diese erhalten auf die zu erstattenden Kosten jeweils den angebotenen Gewinn (G) erstattet, wobei nicht zwischen Eigen- und Fremdleistungen unterschieden wird.

Weiterhin hat jeder Auftragnehmer mit seinem Angebot einen prozentualen Beteiligungsbeitrag (BB) anzubieten. Dieser wird auf Basis der seitens der Auftragnehmer jeweils angebotenen Prozentsätze berechnet. Der Beteiligungsbeitrag (BB) in € fließt in den Beteiligungs-Pool (BP) ein, der aus den Beteiligungsbeiträgen aller Partner der Projektallianz gebildet wird und gleichzeitig den quotalen Anteil jedes Auftragnehmers am Gesamtpool widerspiegelt.

Ergeben sich im Zuge der Projektrealisierung zum Zeitpunkt der Schlussrechnung Abweichungen der tatsächlich entstandenen erstattbaren Kosten zu den prognostizierten erstattbaren Kosten (Zielkosten), so wird wie folgt abgerechnet:

Haben sich die erstattbaren Kosten (EK) gegenüber der Prognose erhöht, weil sich beispielsweise Projektrisiken in höherem Maße als erwartet verwirklicht haben, so werden die entsprechenden übersteigenden Kosten demjenigen Auftragnehmer erstattet,

der die entsprechende Leistung erbracht hat. Sie schmälern jedoch den Beteiligungs-Pool (BP). Haben sich die tatsächlich erstattbaren Kosten dergestalt erhöht, dass der Beteiligungs-Pool (BP) hierdurch vollständig aufgezehrt wird, erfolgt eine Vergütung der erstattbaren Kosten (EK) durch den Auftraggeber in der darüberhinausgehenden Höhe an den jeweiligen Auftragnehmer, der die Leistung erbracht hat.

Können die Auftragnehmer die erstattbaren Kosten (EK) gegenüber der Prognose jedoch unter Beibehaltung der vereinbarten Projektziele reduzieren, so erhöhen sich zunächst die Rückstellungen für Risiken um den eingesparten Betrag. Etwaige Einsparungen können daher zur Abdeckung etwaiger weiterer sich realisierender Projektrisiken verwendet werden. Stellt sich am Ende der Gesamtabrechnung heraus, dass die zum Zeitpunkt der Beauftragung der Bauphase festgelegten prognostizierten Zielkosten unterschritten wurden, wird ein Anteil des Differenzbetrages dem Beteiligungspool (BP) gutgeschrieben und damit an alle Auftragnehmer entsprechend ihrer prozentualen Anteile am Beteiligungspool (BP) ausgeschüttet. Alle Auftragnehmer gewinnen oder verlieren daher in gleichem Maße abhängig vom Gesamtprojekterfolg (gain/pain share).

Die notwendigen Voraussetzungen für die Ausschüttung gesonderter Boni bei Erreichen etwaiger besonderer Projektziele (KPIs) werden in der Planungsphase in Abstimmung mit den Auftragnehmern definiert. Es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Implementierung dieser Incentivierungsregelung.

e) Qualifikation der Mitarbeitenden der Partner

Alle Partner verpflichten sich dazu, nur solche Mitarbeitende, vor allem in den Schlüsselpositionen einzusetzen, die mit Lean-Methoden und dem System der kooperativen Projektabwicklung vertraut sind. Da jedoch nicht erwartet werden kann, dass dies bei sämtlichen Mitarbeitenden in gleicher Tiefe zu Beginn des Vertrages der Fall ist, werden die Partner gemeinsam ab Beauftragung sowie darauffolgend während der Projektlaufzeit in regelmäßigen Abständen Schulungsmaßnahmen organisieren und durchführen. Sollten einzelne Mitarbeitende der Partner die entsprechenden Methoden nicht beherrschen oder sich nicht kooperativ verhalten und an entsprechenden Schulungsmaßnahmen nicht teilnehmen, können die übrigen Partner den Austausch des entsprechenden Mitarbeitenden verlangen.

Der Auftraggeber trägt im Rahmen dieses Auswahlprozesses dafür Sorge, dass die vorgenannten Fähigkeiten bei den seitens der Unternehmen für das Projekt vorgesehenen Schlüsselpersonen vorhanden und vertiefbar sind. Die Kontinuität des Einsatzes der Mitarbeitenden spielt für den Projekterfolg eine entscheidende Rolle. Mitarbeitende in Schlüsselfunktionen können daher nur dann aus dem Projekt abgezogen werden, wenn es hierfür wichtige Gründe gibt. Als wichtige Gründe werden beispielsweise längere Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit oder das Ausscheiden eines Mitarbeitenden aus dem Unternehmen des Projektpartners anerkannt, nicht jedoch der erforderliche Einsatz in einem anderen Projekt oder sonstige innerbetriebliche oder betriebswirtschaftliche Gründe. Ein Wechsel von Mitarbeitenden in Schlüsselfunktionen bedarf der Zustimmung des Projekt-Management-Teams (PMT). Details ergeben sich

aus den vertraglichen Regelungen. Schlüsselpersonen werden zudem bereits im Rahmen eines Assessments im Vergabeverfahren hinsichtlich ihrer Kooperationsfähigkeit bewertet und sind im Auftragsfall zwingend bei der Projektrealisierung einzusetzen.

f) Projektorganisation

Die Planung, Ausführung und Abwicklung des gesamten Projektes erfolgt ab Phase 1.2 bis zur Fertigstellung und mängelfreien Inbetriebnahme durch alle Vertragspartner gemeinsam. Um einen flüssigen Projektablauf zu gewährleisten, wird ein Projekt-Management-Team (PMT) gebildet, welches sich aus den Projektleiterinnen oder Projektleitern der Partner zusammensetzt. Zur Unterstützung stellt der Auftraggeber dem PMT einen IPA-Manager an die Seite, der die Gesamttätigkeit des PMT organisiert und steuert sowie die Funktion eines IPA-Coaches übernimmt.

Das PMT entscheidet darüber, welche einzelnen Teams zur konkreten Projektrealisierung gebildet werden sollen (Projekt-Realisierungs-Team, PRT). Hierbei handelt es sich um kleinere, gewerke- oder aufgabenbezogene Funktionseinheiten, an welchen Mitarbeitende der Partner beteiligt sein können. Die vorgesehene Organisationsstruktur ist in der Anlage TNW.07 abgebildet.

Dem PMT übergeordnet wird ein Senior-Management-Team, SMT installiert, welches aus Führungskräften der jeweils einzelnen Vertragspartner besteht. Das SMT hat die Funktion, etwaige Streitigkeiten zu deeskalieren und Entscheidungen zu treffen, sofern eine Entscheidungsfindung im PMT nicht möglich war.

Für den Fall, dass auch im SMT Konflikte nicht gelöst werden können, sind weitere alternative Streitlösungsmechanismen in Form eines Schlichtungsverfahrens vorgesehen. Die Person der Schlichterin oder des Schlichters bestimmt das SMT in seiner ersten Sitzung mit einstimmigem Beschluss.

10. Bewerber-/Bietergemeinschaften

Bewerber-/Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Im Falle der Bewerbung als Bewerber-/Bietergemeinschaft ist die Erklärung gemäß Anlage A.04 abzugeben. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Eine Bietergemeinschaft hat in ihrem Teilnahmeantrag sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Änderungen in der Zusammensetzung von Bewerber-/Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge sind grundsätzlich nicht gestattet.

11. Nachunternehmer

Der Bewerber hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der mit

dem Bewerber verbundenen Nachunternehmer) im Teilnahmeantrag auf dem Formblatt A.05 zu bezeichnen, wenn er sich zum Nachweis seiner Eignung auf deren Befähigung stützen möchte (Eignungsleihe). Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen im Teilnahmewettbewerb berufen hat, gelten als verbindlich benannt (gesetzte Nachunternehmer) und unterliegen den Regelungen zur Prüfung der erstattbaren Kosten wie der Auftragnehmer selbst. Der Bewerber hat bereits bei Auswahl der Nachunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich diese im Falle der Zuschlagserteilung ebenfalls zu einer Vergütung auf Selbstkostenbasis mit entsprechender Prüfung einverstanden erklären.

Diese Nachunternehmer können daher weder im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags noch im weiteren Vertragsverlauf ausgetauscht werden. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung einen verbindlichen Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

Weitere Nachunternehmer, deren sich der Bieter im Falle der Auftragserteilung ebenfalls bedienen will sind nicht gesetzt und müssen sich einem weiteren Auswahlverfahren stellen. Diese Nachunternehmer können bei Beauftragung des Bieters daher nur im vertraglich vorgesehenen Verfahren unter Zustimmung des PMT beauftragt werden. Die Nachunternehmerbenennung ist im Formblatt A.06 möglich, hat jedoch nur vorläufigen Charakter.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der Vergabebekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

12. Weitere Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber wird die Teilnahmeanträge anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien bewerten und danach diejenigen 5 Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auffordern, die alle Mindestkriterien erfüllen und nach der Auswahlwertung (siehe Anlage A.07) die höchste Punktzahl erreicht haben. Liegen mehrere Bewerber mit der gleichen Punktzahl auf Platz 5, entscheidet das Los. Der Auftraggeber hat das Recht das Verfahren auch mit weniger Bewerbern fortzusetzen, sofern sich lediglich weniger als 5 Bewerber für das Verhandlungsverfahren qualifizieren.

Bewerbungen auf mehrere Vergabepakete durch einen Bewerber sind grundsätzlich nicht zugelassen. Dies gilt für alle Mehrfachbewerbungen bewerberübergreifend in sämtlichen denkbaren Konstellationen. Als Mehrfachbewerbung wird daher auch eine Bewerbung unterschiedlicher Niederlassungen eines Büros gewertet. Die Nichtzulässigkeit von Mehrfachbewerbungen liegt auch bei Beteiligung in mehreren Bewerbergemeinschaften vor. Eine Mehrfachbewerbung führt zum Ausschluss des Bewerbers.

Es handelt sich bei den einzelnen Vergabepaketen jeweils um gesonderte Verfahren, sodass der Bieter die jeweils im Vergabepaket für die Zulassung zum Verhandlungsverfahren vorgegebenen Mindestkriterien erfüllen muss. Hierbei ist vom Bieter ein Nachweis der kumulierten Mindestkriterien hinsichtlich des Gesamtjahresumsatzes zu erbringen. Des Weiteren ist im Verhandlungsverfahren für die Zuschlagswertung ein Personalkonzept je Vergabepaket vorzulegen, mit dem ein Nachweis über ausreichend Personalkapazitäten zur Abwicklung des jeweiligen Vergabepakets, auf das der Bieter sich bewirbt, vorzulegen ist. Bewirbt ein Bieter sich auf mehrere Vergabepakete, ist darauf zu achten, dass es bei dem zu benennende Personal für fachliche Leitungsfunktionen in den PRTs zu keinen personellen Überschneidungen kommt.

Mit der Aufforderung zum Angebot wird der Auftraggeber die Bieter zu fachlichen Verhandlungen/Angebotspräsentationen/Workshops einladen.

Nach Abgabe der Angebote werden diese durch den Auftraggeber zunächst auf Vollständigkeit geprüft und fehlende Unterlagen im Rahmen der Zulässigkeit nachgefordert. Die Bieter erhalten die Gelegenheit sich und ihr Unternehmen/ihre Unternehmen sowie die erbetenen weiteren Unterlagen zu präsentieren sowie Aufklärungsgespräche zu führen, bei welchen die technischen und vertraglichen Fragestellungen besprochen werden. Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Kreis der an den Verhandlungen teilnehmenden Bieter nach der Angebotspüfung auf die aussichtsreichsten Bieter (mindestens 2, maximal 3) zu begrenzen und mit diesen die Verhandlungen fortzusetzen. Die Auswahl erfolgt auf Basis der Bewertung des indikativen Angebotes. Da für die integrierte Projektabwicklung und die konsequente Durchführung des Projektes neben der Methodenkenntnis von Lean-Prinzipien insbesondere die persönliche Kompetenz der zukünftigen Teammitglieder hinsichtlich einer kollaborativen, agilen Zusammenarbeit im Fokus steht, wird mit den in die engere Auswahl kommenden Bietern jeweils ein Assessment-Center durchgeführt. Sind die weiteren Verhandlungen nicht erfolgreich, so steht es dem Auftraggeber frei, die Auswahl rückgängig zu machen.

Ziel des Vergabeverfahrens ist die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Die Verhandlungen erfolgen entweder als Präsenzveranstaltung oder auch unter Einsatz elektronischer Mittel (virtuell). Präsentationen und Verhandlungen werden in deutscher Sprache geführt. Zeit und Ort wird der Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben.

Der Auftraggeber behält sich auch vor, die Struktur und den Ablauf des Verhandlungsverfahrens jederzeit anzupassen und insbesondere auf Teile zu verzichten oder weitere Teile zu ergänzen. Der Auftraggeber behält sich insoweit vor, auf die Durchführung von Verhandlungen zu verzichten oder zunächst nicht berücksichtigte Bieter zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu Verhandlungen zuzulassen. Der Auftraggeber informiert jeweils die beteiligten Bieter über die angepasste Struktur und den Verfahrensablauf.

Werden Verhandlungen mit mehreren Bietern geführt, so erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das nach Abschluss der Verhandlungen das Wirtschaftlichste ist.

Für das Verhandlungsverfahren ist derzeit folgender zeitlicher Ablauf vorgesehen:

26.10.2026	Frist für die Einreichung von Fragen
02.11.2026	Frist für die Abgabe des Teilnahmeantrags
20.11.2026	Voraussichtliche Aufforderung zur Angebotsabgabe
17.12.2026	Frist für die Einreichung von Fragen (ausgenommen sind Fragen zum Vertragstext, die bis 10 Tage vor Durchführung des Vertragsgesprächs gestellt werden können)
22.12.2026	Voraussichtliche Angebotsabgabe induktives Angebot / 1. Submission
09.03.2027	Voraussichtliche Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebots
23.03.2027	Voraussichtliche Angebotsabgabe finales Angebot / 2. Submission
22.06.2027	Voraussichtliche Zuschlagserteilung

Die hier genannten Termine dienen den Bewerbern zur Orientierung, sind aber bis auf die Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrages nicht verbindlich.

13. Rechtsmittelbelehrung

Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Kapellenstrasse 17
76131 Karlsruhe

Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.

Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

14. Korruptionsprävention und Compliance

Auftraggeber und Bewerber/Bieter/Auftragnehmer verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, strafbaren Handlungen und schweren Verfehlungen zu ergreifen.

Als schwere Verfehlungen gelten – unabhängig von der Beteiligungsform – insbesondere:

- a) schwerwiegende Straftaten im Geschäftsverkehr, namentlich Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder vergleichbare Delikte;
- b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren unzulässiger Vorteile an Amtsträger, Mandatsträger oder öffentlich Verpflichtete (Bestechung/Vorteilsgewährung) sowie an Organe und Beschäftigte der Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG (Bestechung im geschäftlichen Verkehr);
- c) entsprechende Vorteilsgewährung an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG bei der Vergabe oder Abwicklung tätig sind (z. B. Planer, Berater, Projektsteuerer);
- d) Vorteilsgewährung an sonstige in- oder ausländische Amtsträger oder Beschäftigte anderer Unternehmen im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe oder Durchführung von Drittaufträgen;
- e) unbefugtes Verschaffen, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, technischen Vorlagen oder kaufmännischen Informationen des Auftraggebers zu Wettbewerbs- oder Eigennutzzwecken, auch auf Datenträgern;
- f) Verstöße gegen Wettbewerbsvorschriften, insbesondere kartellrechtliche Kernbeschränkungen nach Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen);
- g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktions-, Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften der EU sowie sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Vorschriften;
- h) sonstige schwerwiegende Straftaten, insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an kriminellen Vereinigungen, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und Menschenhandel.

Einer schweren Verfehlung gleichgestellt sind das Anbieten unzulässiger Vorteile an dem Auftraggeber nahestehende Personen sowie konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen zur Unterlaufung des Wettbewerbs.

Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen

Bei nachweislichen unzulässigen Wettbewerbsabsprachen des Bewerbers/Bieters/Auftragnehmers oder der für ihn tätigen Personen anlässlich der Vergabe ist als pauschalierter Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, sofern der

Verstoß zu vertreten ist. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens sowie sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Vertragsstrafe bei schweren Verfehlungen

Begeht ein Mitarbeiter, Geschäftsführer/Vorstand des Bewerbers/Bieters/Auftragnehmers oder eines beauftragten Subunternehmers im Zusammenhang mit der Vergabe oder Leistungsabwicklung eine schwere Verfehlung zum Nachteil des Auftraggebers, ist – sofern der Verstoß zu vertreten ist – folgende Vertragsstrafe fällig:

- a) 7 % des Nettoauftragswertes bei Verfehlungen durch Geschäftsführer/Vorstand;
- b) 5 % des Nettoauftragswertes bei Verfehlungen durch Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte;
- c) 2 % des Nettoauftragswertes bei Verfehlungen durch sonstige Mitarbeiter oder Subunternehmer;

mindestens jedoch 5.000 €. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaigen Schadensersatz angerechnet.

Die Vertragsstrafe entfällt, sofern die schwere Verfehlung durch einen vom Auftraggeber zwingend vorgeschriebenen Subunternehmer begangen wurde und der Bewerber/Bieter/Auftragnehmer sowie seine Mitarbeiter, Organe oder eingeschaltete Dritte nicht selbst an der Verfehlung beteiligt sind.

Mitwirkung und Meldepflichten

Der Bewerber/Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr und Aufklärung schwerer Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren. Erlangt er Kenntnis von Tatsachen, die einen entsprechenden Verdacht begründen, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, den Sachverhalt aufzuklären sowie geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Abhilfe und künftigen Vermeidung zu ergreifen. Über Verlauf, Ergebnis und getroffene Maßnahmen ist der Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Sanktionslistenprüfung

Die Parteien erteilen sich gegenseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten anhand aktueller Sanktionslisten (u. a. EU, VN, OFAC, OFSI, SECO) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Der Bewerber/Bieter erklärt, dass weder er selbst, seine Mitarbeiter noch Personen oder Unternehmen, die ihn mit Mehrheitsbeteiligung ($\geq 50\%$) oder auf sonstige Weise kontrollieren, auf einer der genannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Er verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung anwendbarer Finanzsanktionen, Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften (EU, VN, USA, UK, Schweiz) sicherzustellen und den Auftrag ohne sanktionierte Güter oder Dienstleistungen zu erfüllen. Positive Prüfungsergebnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Schadensersatz- und sonstige Ansprüche des Bewerbers/Bieters/Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie im Zusammenhang mit der Einhaltung anwendbarer

Sanktionsvorschriften durch den Auftraggeber entstehen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers. Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen anwendbare Sanktionsvorschriften oder bei Eintrag auf einer Sanktionsliste ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt; weitere Ansprüche bleiben unberührt.

Anti-Boycott-Vorbehalt

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit ihre Anwendung zu einem Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96, § 7 AWV oder vergleichbare Anti-Boycott- oder Nichtdiskriminierungsvorschriften führen würde.

15. Anlagen zum Teilnahmewettbewerb

Die folgende Auflistung enthält eine Übersicht über beiliegende und mit dem Teilnahmeantrag einzureichende Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren.

Die nachfolgend aufgeführten abzugebenden Dokumente sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – vollständig ausgefüllt einzureichen.

Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb, die beim Bewerber verbleiben	TNW.01	Anschreiben
	TNW.02	Bewerbungsbedingungen
	TNW.03	Kurzfassung Projektprogramm
	TNW.04	Leistungszuordnung
	TNW.05	Rahmenterminplan
	TNW.06	Organigramm
	TNW.07	Abkürzungsverzeichnis und Glossar mit Begriffserläuterungen
	TNW.08	Zuschlagskriterien
Teilnahmeerklärung und vom Bewerber abzugebende Unterlagen	A.01	Formblatt Teilnahmeantrag und Bewerbereigenerklärungen
	A.02	Formblatt Vertraulichkeitserklärung
	A.03	Formblatt Auftragverarbeitungsvertrag - DS-GVO
	A.04	Formblatt Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
	A.05	Formblatt Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen hinsichtlich Eignungsleihe
	A.06	Formblatt Verzeichnis der Leistungen, die an weitere Nachunternehmer beauftragt werden sollen
	A.07	Formblatt Referenzen